

# ***Bewilligung eines Zusatzkredites zum Verpflichtungskredit der Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Energie und Klima»***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 3. Dezember 2024, RRB Nr. 2024/1965

## **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

## **Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erwägungen .....	6
2.1 Finanzielles .....	6
2.2 Gesetzliche Grundlagen der Förderung .....	6
3. Rechtliches .....	6
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf.....	9

## Kurzfassung

Mit RRB Nr. 2023/1980 vom 28. November 2023 hat der Regierungsrat das Globalbudget «Energie und Klima» für die Jahre 2024 bis 2026 beschlossen. Der Kantonsrat hat am 20. Dezember 2023 dem Globalbudget «Energie und Klima» für die Jahre 2024 bis 2026 zugestimmt (vgl. dazu KRB SGB 0216/2023 vom 20. Dezember 2023).

Zusätzlich zum Gebäudeprogramm des Bundes wird das Globalbudget von «Energie und Klima» durch Beiträge aus der Spezialfinanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten (FWWA) vom Amt für Umwelt finanziert. Für das Jahr 2025 werden im Budget 5'175'000 Franken beantragt. Für das Jahr 2026 sind im IAFP 7'515'000 Franken dafür eingestellt. Bisher erfolgte die Zahlung aus der Spezialfinanzierung (SF) ins Globalbudget (GB) als direkte Zahlung und somit globalbudgetwirksam. Die SF wurde somit belastet und das GB entlastet.

Ab dem Jahr 2025 wird der Ertrag des FWWA über eine interne Verrechnung zwischen dem Amt für Umwelt (Bau- und Justizdepartement BJD) und Energie und Klima (Volkswirtschaftsdepartement VWD) abgewickelt. Dadurch erhöht sich der Globalbudgetsaldo von Energie und Klima um den entsprechenden Betrag. Im Gegenzug wird der Saldo auf der Finanzgrösse FWWA beim Amt für Umwelt um den gleichen Betrag kleiner. Im GB «Energie und Klima» entstehen Mehrkosten auf der Stufe des Globalbudgetsaldos von voraussichtlich 12'690'000 Franken. Dem Kanton entstehen dadurch keine ausgabenwirksamen Mehrkosten. Es handelt sich um eine reine Verschiebung innerhalb der Staatsrechnung.

Die Folge ist, dass der Verpflichtungskredit 2024 bis 2026 nicht eingehalten werden kann. Entsprechend wird der Kantonsrat ersucht, einen Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 für das Globalbudget «Energie und Klima» in der Höhe von 12'690'000 Franken zu bewilligen.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Zusatzkredites zum Verpflichtungskredit der Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Energie und Klima». Dem Kanton entstehen dadurch keine ausgabenwirksamen Mehrkosten.

## 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 20. Dezember 2023 das Globalbudget «Energie und Klima» für die Jahre 2024 bis 2026 beschlossen (vgl. dazu KRB SGB 0216/2023 vom 20. Dezember 2023).

Die Abteilung «Energie und Klima» des Amtes für Wirtschaft und Arbeit fördert eine sparsame, rationelle und umweltschonende Energienutzung durch verbesserte Gebäudehüllen und Gesamteffizienz (Förderung der Energieeffizienz), sowie durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger und Abwärme (Förderung erneuerbare Energien).

Förderung der Energieeffizienz:

Unterstützt werden Gebäudehüllensanierungen, Gesamtanierungen von bestehenden Bauten und Neubauten mit sehr tiefem Energiebedarf. Dadurch soll der Energiebedarf sowie der CO<sub>2</sub>-Ausstoss gesenkt werden. Die Programmförderung erfolgt nach den Vorgaben des Gebäudeprogrammes zusammen mit dem Bund. Individuelle Beiträge werden für die Planung, Entwicklung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken oder Verfahren geleistet, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre. Die Ziele sind im Energiekonzept 2022 festgelegt. Unterstützt werden Gemeinden, private Haushalte und Unternehmen.

Förderung erneuerbare Energien:

Unterstützt wird der Ersatz von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen und der Ausbau von Fernwärmenetzen. Dadurch soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoss gesenkt werden. Die Programmförderung erfolgt nach den Vorgaben des Gebäudeprogrammes zusammen mit dem Bund. Individuelle Beiträge werden für die Planung, Entwicklung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken oder Verfahren geleistet, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre. Die Ziele sind im Energiekonzept 2022 festgelegt. Unterstützt werden Gemeinden, private Haushalte und Unternehmen.

Zusätzlich zum Gebäudeprogramm des Bundes wird das Globalbudget von «Energie und Klima» durch Beiträge aus der Spezialfinanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten (FWWA) vom Amt für Umwelt finanziert. Diese kantonale Förderung basiert auf § 165 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 1. Januar 2018 (GWBA; BGS 712.15).

Ab dem Jahr 2025 wird der Ertrag aus der Spezialfinanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten (FWWA) über eine interne Verrechnung zwischen dem Amt für Umwelt (BJD) und Energie und Klima (VWD) abgewickelt. Dadurch erhöht sich der Globalbudgetsaldo von Energie und Klima um den entsprechenden Betrag. Im Gegenzug wird der Saldo auf der Finanzgrösse FWWA beim Amt für Umwelt um den gleichen Betrag kleiner. Dem Kanton entstehen dabei keine ausgabenwirksamen Mehrkosten. Es handelt sich um eine reine Verschiebung innerhalb der Staatsrechnung.

Im bisherigen Globalbudgetkredit sind diese nicht ausgabenwirksamen Mehrkosten nicht abgebildet. Die Folge ist, dass der Verpflichtungskredit 2024 bis 2026 nicht eingehalten werden kann und um den entsprechenden Betrag erhöht werden muss.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Finanzielles

Im GB «Energie und Klima» entstehen Mehrkosten auf der Stufe des Globalbudgetsaldos von voraussichtlich 12,9 Mio. Franken. Dem Kanton entstehen aus der Verschiebung in die internen Verrechnungen keine ausgabenwirksamen Mehrkosten.

<b>Verpflichtungskredit GB-Periode 2024 bis 2026</b>		in 1'000 CHF	
Genehmigter Verpflichtungskredit gemäss SGB Nr. 0216/2023		9'533	
		Detail	Total
<b>Total Anpassung des FWWA als interne Verrechnung</b>			
+ Im Jahr 2025 gemäss Budget 2025		5'175	
+ Im Jahr 2026 gemäss IAFP 2026		7'515	
<b>Zusatzkredit GB Energie und Klima</b>		<b>12'690</b>	

### 2.2 Gesetzliche Grundlagen der Förderung

**Bund:** Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) Artikel 34; Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), Art. 50-52.

**Kanton:** Energiegesetz vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21); Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB: BGS 941.24) vom 25. September 2012.

**Kantonsratsbeschluss:** SGB 216/2023: Globalbudget «Energie und Klima» für die Jahre 2024 bis 2026.

## 3. Rechtliches

Zeigt sich vor oder während der Globalbudgetperiode, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist gemäss § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ein Zusatzkredit einzuholen. Der Beschluss des Kantonsrats unterliegt nicht dem Referendum.

**4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber



## 5. **Beschlussesentwurf**

### **Bewilligung eines Zusatzkredites zum Verpflichtungskredit der Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Energie und Klima»**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, gestützt auf § 57 und § 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Dezember 2024 (RRB Nr. 2024/1965), beschliesst:

- a. Der für die Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Energie und Klima» bewilligte Verpflichtungskredit von 9'533'000 Franken wird um einen Zusatzkredit von 12'690'000 Franken auf 22'223'000 Franken erhöht.
- b. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentscontroller  
Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 115.1.